



Weil • Winterkamp • Knopp

Landschaftsarchitektin • Geographen  
Partnerschaft für Umweltplanung



**STADT LIPPSTADT**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zur ASP Stufe II  
zum Bebauungsplan Nr. 308 „Bertramstraße“  
i. V. m. der 169. FNP-Änderung**

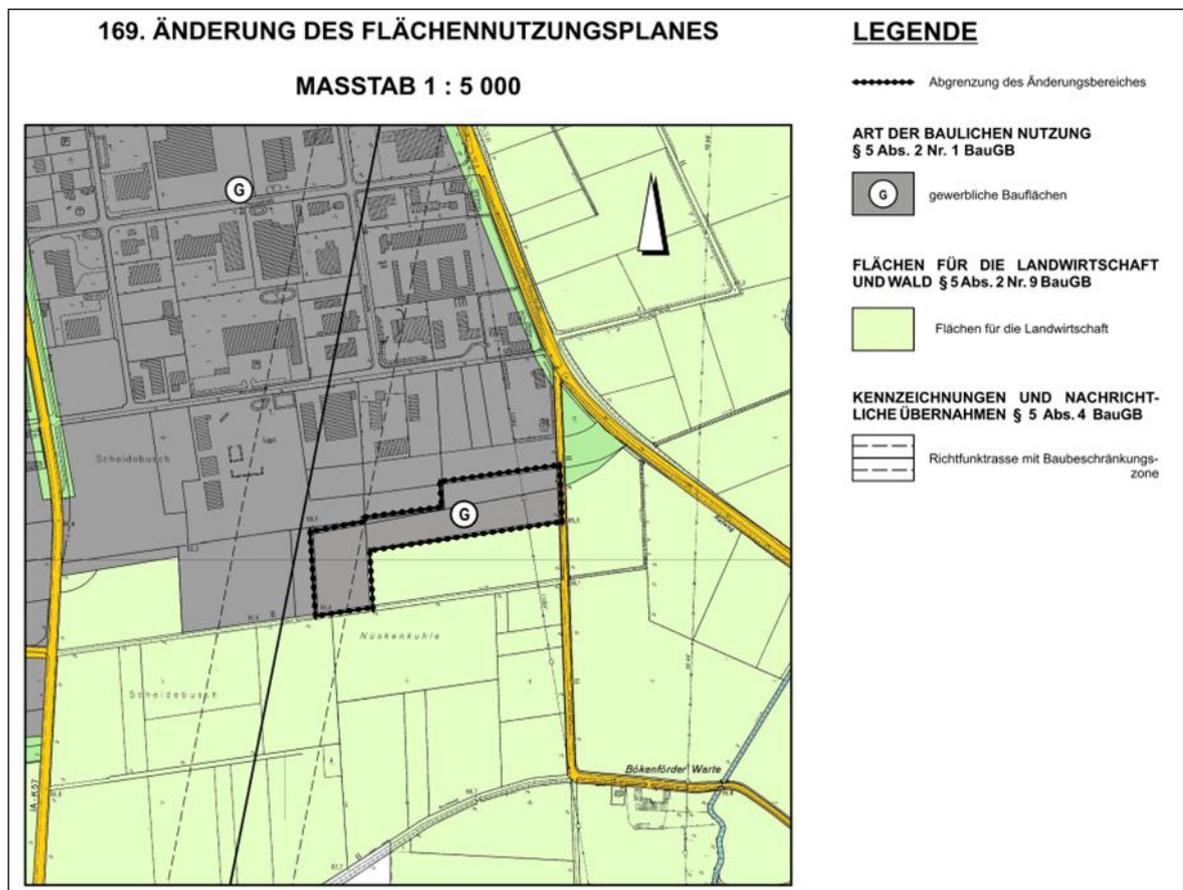
22.08.2018

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation und Aufgabenstellung.....	3
2	Vorhabenbeschreibung.....	4
3	Faunistische Erfassung .....	5
3.1	..Auswahl zu erfassender Tiergruppen .....	5
3.2	..Methoden der avifaunistischen Erfassung.....	6
3.3	..Ergebnisse .....	7
4	Wirkfaktoren.....	10
4.1	..Baubedingte Wirkungen.....	10
4.2	..Anlagebedingte Wirkungen .....	10
4.3	..Betriebsbedingte Wirkungen .....	10
5	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	11
5.1	..Relevantes Artenspektrum .....	11
5.2	..Vertiefende Prüfung .....	11
5.2.1	Bluthänfling.....	11
5.2.2	Girlitz.....	13
5.2.3	Feldsperling .....	14
5.2.4	Star .....	14
5.3	..Ergebnis.....	16
6	Literatur.....	17

## 1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Stadt Lippstadt plant die Aufstellung des B-Planes Nr. 308 „Bertramstraße“ i. V. m. der 169. Änderung des FNP, womit der Bestand südlich der Bertramstraße aktualisierend überplant und eine Erweiterung des Industriegebietes um eine etwa 3,35 ha große Offenlandfläche im Südosten des Gebietes vorgenommen werden soll. Abb. 1 zeigt den geplanten Erweiterungsbereich (= 169. Änderungsbereich des FNP).



**Abb. 1: Änderungsbereich der 169. FNP-Änderung**

Für den Änderungsbereich des FNP (= Erweiterungsbereich des B-Planes Nr. 308) sind im Bauleitverfahren die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 BNatSchG zu beachten.

Danach ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz

von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort wo betreffende Arten vorkommen.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie alle europäischen Vogelarten also auch die sogenannten „Allerweltsarten“ wie z. B. Amsel, Buchfink und Kohlmeise.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind (vergl. KIEL, MKULNV, Stand 15.12.2015). Diese Auswahl wird als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet. Die Arten sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die europäischen Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie solche Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet werden. Weiterhin zählen alle Koloniebrüter, Greife und Eulenvögel zu den planungsrelevanten Arten in NRW.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, festzustellen:

- ob „planungsrelevante Arten“ in dem durch die Planung betroffenen Raum vorkommen
- und ob ggf. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorliegen.

Um zu beurteilen, mit welcher Erheblichkeit sich eine Handlung auf das Individuum auswirkt, sieht KIEL (2005) den biologischen Fitnessbegriff als geeigneten Parameter an. Die Fitness eines Individuums ist der relative Beitrag des Individuums zum Genpool der Folgegeneration. Sie kann auch als Anteil des Individuums und seiner Nachkommenschaft an der gesamten lokalen Population umschrieben werden. Als „erhebliche Beeinträchtigungen“ einer Population bzw. von Lebensstätten werden demzufolge nur diejenigen Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen betrachtet, die die lokale Population gefährden.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden im Jahr 2018 avifaunistische Erfassungen im Gebiet durchgeführt. Ergänzend wurden Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgefragt.

## **2 Vorhabenbeschreibung**

Der rund 3,35 ha große Bereich zur 169. FNP-Änderung befindet sich im Süden der Stadt Lippstadt zwischen dem im Norden und Westen bestehenden Industriegebiet sowie Ackerflächen im Süden. Partiiell im Südwesten reicht das Gebiet bis an die Straße „Am Scheidebusch“. Im Osten begrenzt die Straße „Am schwarzen Kreuz“ das Gebiet (Abb. 1 und Abb. 2).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 308 „Bertramstraße“ i. V. m. der 169. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das bereits durch einen Bebauungsplan abgedeckte Gebiet aktualisierend überplant und das Industriegebiet gleichzeitig bedarfsgerecht erweitert werden. In Richtung Westen, Osten und Süden ist die Eingrünung des Gebietes durch Hecken bzw. Wallanlagen mit Heckenbepflanzungen vorgesehen. Analog zu den Vorgaben des westlich anschließenden Bebauungsplanes Nr. 274 „Erweiterung Fa. Knepper“ aus dem Jahr 2011 ist im Erweiterungsbereich des B-Planes Nr. 308 eine maximale Gesamthöhe der Gebäude von 12 m festgesetzt. Die Erweiterungsfläche wird über die vorhandenen Betriebsflächen an die Bertramstraße angebunden, so dass weitere öffentliche Erschließungsflächen nicht erforderlich sind. Grundstückszufahrten über die südlich verlaufende Straße „Am Scheidebusch“ sind nicht zulässig.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Naturschutz-, Natura 2000- oder Landschaftsschutzgebieten. Das Natura 2000-Gebiet Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ erstreckt sich südlich und östlich des Plangebietes; seine geringste Entfernung zum Plangebiet beträgt 290 m.

Das Plangebiet ist durch Ackerflächen sowie eine Ackerbrache gekennzeichnet. Im östlichen Teil liegt eine genutzte Industriefläche. Außerhalb des Plangebietes entlang der Straße „Am Scheidebusch“ befindet sich eine Baumreihe, die Straße „Am schwarzen Kreuz“ wird von einer Allee gesäumt.

### **3 Faunistische Erfassung**

#### **3.1 Auswahl zu erfassender Tiergruppen**

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass eine Aktualisierung der Bestandsdaten zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte notwendig sei. Der erforderliche Untersuchungsumfang wurde daraufhin ermittelt und mit der Stadt Lippstadt abgestimmt.

Aufgrund der Biotopausstattung und Größe des Änderungsbereichs (Ackerflächen, Ackerbrache) ist nicht von einer Betroffenheit bedeutsamer Jagdgebiete von Fledermäusen auszugehen. Quartierstandorte für Fledermäuse existieren auf der Fläche somit ebenfalls nicht. Eine mögliche Funktion der baumgesäumten Straßen „Am Scheidebusch“ und der Allee „Am schwarzen Kreuz“ als Leitlinien für Flugbewegungen oder als (Tages)Quartierstandort sind generell denkbar, würden aber durch die Planung nicht betroffen sein. Aus diesen Gründen wurde die Erfassung der Fledermäuse als nicht erforderlich angesehen.

Bedeutungen der offenen Ackerflächen als (Teil-)Lebensraum für Amphibien (Überwinterung/Wanderkorridor) sind aufgrund der Biotopausstattung und der Randlage zum Industriegebiet auszuschließen.

Im Vorfeld wurde ergänzend das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Fundortkataster des LANUV abgefragt.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse vorkommender Arten in angrenzenden Bereichen und der spezifischen Biotopstrukturen des Änderungsbereichs wurde eine aktuelle Brutvogelerfassung der Vögel für zielführend erachtet. Diese Erfassung wurde 2018 durchgeführt.

### **3.2 Methoden der avifaunistischen Erfassung**

#### Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange umfasst den geplanten Änderungsbereich zuzüglich eines umgebenden Puffers von mindestens 100 m. Der Pufferbereich von 100 m wurde in Anlehnung an den Effektbereich für Vögel an Verkehrsstraßen gewählt (nach GARNIEL et al. (2007) stellen die ersten 100 m vom Straßenrand einen Bereich mit drastisch reduzierter Lebensraumeignung dar). Vergleichbare Effekte wie Licht, Lärm und Bewegungsreize sind auch im geplanten Änderungsbereich als Industriegebiet grundsätzlich denkbar. Für die gleichzeitig zum Planvorhaben zu erstellende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das im Süden/Osten gelegene Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ wurde das Untersuchungsgebiet zur Erfassung von möglichen Vorkommen wertgebender Vogelarten bis in das Vogelschutzgebiet ausgedehnt.

#### Brutvogelerfassung

Das untersuchte Artenspektrum richtet sich nach der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2018) im Internet bereitgestellten fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Brutvogelarten für Nordrhein-Westfalen.

Die Erfassungen werden standardisiert mittels einer Revierkartierung nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005)<sup>1</sup> durchgeführt. Dazu dienen:

- 6 Tagbegehungen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli 2018
- 2 Nachtbegehungen in den Zeiträumen von Anfang/Mitte März bis Anfang April und Ende Mai bis Mitte Juli 2018

Die Ermittlung der Anzahl der vorhandenen Brutpaare erfolgte nach ANDRETZKE et al. (2005). Dabei werden drei Kategorien unterschieden:

- Brutzeitfeststellung (einmaliger Nachweis einer Art im Gebiet oder mehrmaliger Nachweis im Gebiet, sofern eine Brut sicher ausgeschlossen werden kann)
- Brutverdacht (mind. einmalige Feststellung von Revierverhalten einer Art im geeigneten Bruthabitat oder zweimaliger Nachweis einer Art im Gebiet im Abstand von mindestens 7 Tagen)
- Brutnachweis (sicherer Nachweis einer Brut).

---

<sup>1</sup> SÜDBECK, Peter; ANDRETZKE, Hartmut; FISCHER, Stefan; GEDEON, Kai; SCHIKORE, Tasso; SCHRÖDER, Karsten; SUDFELDT, Christoph (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 2005

Die Anzahl der Brutpaare ergibt sich aus der Summe der Werte von Brutverdacht und Brutnachweis. Eine einmalige Beobachtung einer Art (Brutzeitfeststellung) ist hiernach nicht als Nachweis eines Brutpaares zu werten.

Die Untersuchungstermine mit dem jeweiligen Erfassungsziel (Brutvogelkartierung, Nachtkartierung) und die vorherrschenden Witterungsbedingungen sind Tab. 1 zu entnehmen.

**Tab. 1: Termine und Witterungsverhältnisse während der Kartierung**

Datum	Methode	Temp. (in °C)	Windst. (in Bft)	Wind- Richtung	Wolken (in %)	Niederschlag (in %)
08.04.2018	Bv	25	0 - 1	N	40	0
19.04.2018	Bv	20-25	1	SO	0	0
27.04.2018	Bv	14-18	1-2	S	50	0
25.05.2018	Bv	24-25	1-3	O	90	0
08.06.2018	Bv	22	1 - 2	S	90	0
24.06.2018	N	15	1 - 2	NW	100	0
28.06.2018	Bv	19-23	1	NO	20	0
05.07.2018	N	23	2-3	O	0	0

#### Horst- und Höhlenbäume

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gehölzbestände wurden auf vorhandene Horst- und Höhlenbäume untersucht.

### **3.3 Ergebnisse**

Nach Abfrage der planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV finden sich für den Änderungsbereich und den 100 m-Pufferbereich keine Angaben. Die nächstgelegenen Fundpunkte befinden sich gemessen vom Außenrand des Änderungsbereichs bei ca. 500 m (Mäusebussard) bzw. 350 m (Rohrweihe).

#### Horst und Höhlenbäume

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Gehölze. An der Straße „Am Scheidebusch“ und „Zum schwarzen Kreuz“ stehen mehrere Höhlenbäume (s. Abb. 2).

#### Vögel

Im gesamten untersuchten Gebiet (FNP-Änderungsbereich, umgebende Pufferfläche, Erweiterungsbereich für FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) wurden insgesamt 40 Vogelarten registriert, von denen 27 als nicht planungsrelevant eingestuft werden:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mauersegler, Misteldrossel, Mönchsgasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Stockente, Sumpfrohrsänger, Wiesenschafstelze, Zaunkönig, Zilpzalp.

14 Brutvogelarten gehören gem. LANUV NRW zu den planungsrelevanten Arten (Tab. 2). Vier von diesen Arten kommen im geplanten Änderungsbereich bzw. dem angenommenen Wirkraum (= 100 m Umfeld) vor.

Der Bluthänfling hat ein Vorkommen im geplanten Änderungsbereich, eines im angrenzenden Industriegebiet. Im näheren Umfeld brüten zudem Girlitz und Feldsperling. Zwei Brutpaare vom Star finden sich in Baumhöhlen an der Straße „Am Scheidebusch“ (Abb. 2).

Die übrigen planungsrelevanten 10 Brutvogelarten der Tab. 2 wurden in einem Abstand von ca. 200 m bis max. ca. 900 m zum geplanten Änderungsbereich außerhalb des angenommenen Wirkraumes nachgewiesen.

Als Nahrungsgäste wurden einmalig drei Kiebitze, zweimalig der Rotmilan und einmalig der Wanderfalke außerhalb des geplanten Änderungsbereichs im südlich bzw. östlich gelegenen Offenlandbereich beobachtet.

Insgesamt spiegeln die festgestellten Vogelvorkommen das typische Artenregime vorbelasteter und weitgehend strukturarmer Räume wider.

**Tab. 2: Status, Anzahl, Gefährdung und Schutz planungsrelevanter Vogelarten des Untersuchungsgebietes (Arten des Änderungsbereiches inkl. 100 m-Umfeld im Fettdruck)**

Art	Status	BZ [n]	BV [n]	BN [n]	BP Σ	Rote Liste			BNatSchG § 7 Abs. 2	
						D	NW	WB/WT	Nr. 13	Nr. 14
<b>Bluthänfling</b>	B	-	1	1	<b>2</b>	3	3	3	§	-
Feldlerche	D/N	1	-	-	-	*	3S	3	§	-
<b>Feldsperling</b>	B	1	1	-	<b>1</b>	V	3	3	§	-
<b>Girlitz</b>	B	-	1	-	<b>1</b>	*	2	2	§	-
Graureiher	D	1	-	-	-	*	*	*	§	-
Kiebitz	B	4	-	4	<b>4</b>	2	2	2	§	§§
Mäusebussard	B	3	-	1	<b>1</b>	*	*	*	§	§§
Mehlschwalbe	N	25	-	-	-	3	3S	3	§	-
Rauchschwalbe	D/N	-	5	-	<b>5</b>	3	3	3	§	-
Rotmilan	N	2	-	-	-	V	*S	3	§	§§
<b>Star</b>	B	2	2	-	<b>2</b>	3	3	3	§	-
Turmfalke	B	-	1	-	<b>1</b>	*	V	V	§	§§
Waldohreule	B	-	1	-	<b>1</b>	*	3	3	§	§§
Wanderfalke	D/N	1	-	-	<b>1</b>	3	*S	*	§	§§

Status: B = Brutvogel, D = Durchzügler, N = Nahrungsgast

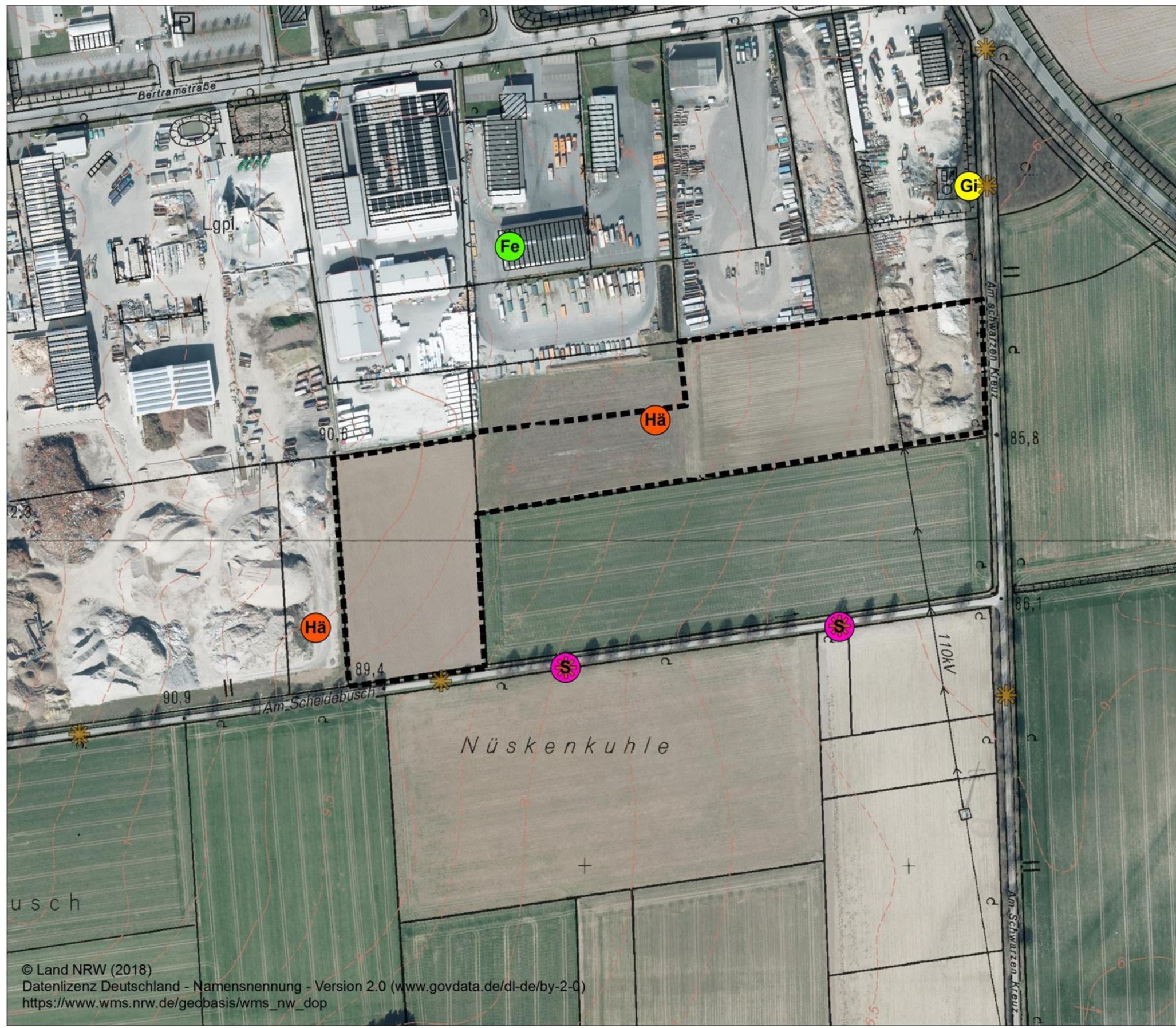
BZ = Brutzeitfeststellung, BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis, BP = Brutpaare

Rote Liste D = Deutschland, NW = Nordrhein-Westfalen, WB/WT = Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland

Status:

2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet; S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu \*, V, 3, 2,1 oder R)

BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt



**Brutvorkommen**

- Hä Bluthänfling
- Fe Feldsperling
- Gi Girlitz
- S Star
- ★ Höhlenbaum

FNP-Änderungsbereich

Maßstab 1 : 2.500

© Land NRW (2018)  
 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
[https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop)

Abb. 2 Brutvogelkartierung 2018. Planungsrelevante Arten

## **4 Wirkfaktoren**

Die relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### **4.1 Baubedingte Wirkungen**

Durch das Planvorhaben werden betriebliche Erweiterungen der bestehenden Gewerbebetriebe ermöglicht. Deshalb hängen Art, Umfang und Zeitpunkt (Beginn und Dauer) bauzeitlicher Aktivitäten in erster Linie von den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen und Planungen ab. Diese sind derzeit nicht vorhersehbar und können sich grundsätzlich über mehrere Jahre hinziehen. Anzunehmen ist ein Schwerpunkt der baulichen Tätigkeiten nach Genehmigung des Bebauungsplanes. Auszuschließen ist aber auch nicht, dass sich die baubedingten Wirkungen auch über mehrere Jahre hinziehen können. Zeitlich und räumlich begrenzte baubedingte Wirkungen entstehen im Zusammenhang mit der Eingrünung des Gebietes (Pflanzung Strauchhecke, Strauch-Baum-Hecke, siehe Festsetzungen zu Anpflanzungen und Bindungen für Pflanzungen gem. § 9(1) Nr. 25 BauGB).

Die Baufeldfreimachung (Beseitigen von Vegetation, Abschieben von Oberboden, Bodenaushub, -umlagerung und -überdeckung) kann einen direkten Verlust oder die Zerstörung von Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln zur Folge haben; auch eine direkte Verletzung/Tötung von Brutvögeln und/oder deren Entwicklungsformen ist möglich. Durch spezifische Maßnahmen (z. B. Wahl des geeigneten Zeitpunktes) kann das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden.

Bauaktivitäten können temporär zu Lärm, optischen Reizen und partikulären Immissionen führen. Diese können insbesondere erheblich sein, wenn sie erst während der Brutzeit beginnen und dann zur Aufgabe von Brut führen. Auch hier können geeignete Maßnahmen, die z. B. die Bauzeiten regeln, dazu führen, dass keine Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgen.

### **4.2 Anlagebedingte Wirkungen**

Als anlagebedingte Wirkungen sind der Flächenverlust und die großflächige Umwandlung einer offenen Agrarlandschaft in einen gewerblich-industriell genutzten Bereich mit max 80 % Versiegelung relevant. Dadurch können unmittelbar Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten entfallen oder geschädigt werden sowie angrenzende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Veränderung ihres Umfeldes (z. B. voluminöse Baukörper) geschädigt bzw. aufgegeben werden. Im südlich und östlich angrenzenden Offenland könnte es grundsätzlich zu einem Meideverhalten für Arten der offenen Feldflur kommen, so dass Bereiche bis auf ca. 100 m Tiefe als Bruthabitats entwertet würden.

### **4.3 Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Aktivitäten (Bewegungsreize) sowie Emissionen wie Licht, Lärm und Staub können störende Effekte innerhalb des Änderungsbereiches und im Um-

feld (bis ca. 100 m) verursachen, wodurch Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten geschädigt werden können.

## **5 Artenschutzrechtliche Bewertung**

### **5.1 Relevantes Artenspektrum**

Bewertet werden die planungsrelevanten Vogelarten, für die ein Revier innerhalb des Änderungsbereichs sowie in einem 100 m breiten Umfeld um diesen Bereich festgestellt worden sind.

Innerhalb des Änderungsbereichs liegt ein Brutvorkommen des Bluthänflings.

Im umgebenden 100 m Pufferbereich brüten innerhalb des bestehenden Industriegebietes mit jeweils einem Brutpaar Girlitz, Feldsperling und Bluthänfling. In Baumhöhlen an der Straße „Am Scheidebusch“ sind zwei Brutpaare vom Star festgestellt worden (Abb. 2).

Für planungsrelevante Gastvögel haben der Änderungsbereich und sein 100 m-Umfeld keine besondere Bedeutung, eine Beeinträchtigung durch das Planvorhaben ist auszuschließen und eine vertiefende Betrachtung nicht erforderlich.

### **5.2 Vertiefende Prüfung**

#### **5.2.1 Bluthänfling**

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt die Art in NRW z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen mit einem ausreichenden Angebot an Sämereien, in jüngerer Zeit werden auch vermehrt urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe besiedelt. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Die Art verhält sich wenig territorial, verteidigt zwar den Nestbereich, jedoch kein Revier; kleine, lockere Brutkolonien kommen häufig vor. Das Brutgeschäft mit ein bis zwei Jahresbruten beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen. Der Bluthänfling hat eine nahezu flächendeckende Verbreitung in NRW mit Schwerpunkt in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge<sup>2</sup>.

#### **Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1)**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die baulichen Erweiterungen entsprechend der jeweiligen betrieblichen Anforderungen über mehrere Jahre hinziehen werden. Wie sich in dieser Zeit die Habitatstrukturen für den Bluthänfling im Änderungsbereich entwickeln, ist nicht prognostizierbar. Es wird deshalb vorsorglich angenommen, dass bis zur Vollständigen Inanspruchnahme eine Besiedlung vorhanden ist. Er-

---

<sup>2</sup> <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/steckbrief/152931>

folgt die Räumung des jeweiligen Baufeldes während der Brutzeit, kann es zur Tötung von Nestlingen und zur Zerstörung des Geleges kommen.

#### Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Die Tötung und Zerstörung kann vollständig vermieden werden, wenn die Baufeldfreimachung nicht während der Brutzeit (01.03. – 31.08.) erfolgt. Zudem ist für die beräumten Flächen sicherzustellen, dass zwischen Baufeldräumung und der Bebauung bzw. Herrichtung der gewerblich-industriellen Fläche eine (Wieder)-Entwicklung von geeigneten Habitatstrukturen (zum Bsp. der Aufwuchs von Ruderalvegetation) verhindert wird. Günstigstenfalls beginnt die Baumaßnahme ebenfalls in dem genannten Zeitfenster der Baufeldräumung bzw. im unmittelbaren Anschluss. Bei Verzögerungen bis in die Vegetationsperiode hinein, sind parallel bzw. im Vorfeld geeignete Maßnahmen zum Niedrighalten der Vegetation zu treffen (z. B. durch Mahd/Mulchen), damit eine Ansiedlung des Bluthänflings vermieden wird.

#### **Störungstatbestände (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2)**

Die Bautätigkeit in der Brutzeit und die in der Folge entstehenden betrieblichen Wirkungen können grundsätzlich zu Störungen durch Effekte wie Lärm, Licht und Bewegungsreize führen. U. U. führen diese Störungen zu einer Aufgabe der Brut. Diese Wirkungen sind mit denen einer Straße weitgehend vergleichbar. Bei Straßenbauvorhaben wird nach GARNIEL & MIERWALD (2010) der Bluthänfling als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit und einer Effektdistanz<sup>3</sup> von 200 m eingestuft. Somit könnte nach derzeitiger Kenntnis ein Revier westlich des Planvorhabens auf dem Gelände der Fa. Knepper durch solche Effekte/Störungen betroffen sein. Die dort brütende Art hat sich allerdings trotz des laufenden Betriebes der Recyclingfirma angesiedelt, so dass eine gewisse Gewöhnung an diesen Zustand anzunehmen ist. Eine erhebliche Störung durch das Planvorhaben wird daher nicht angenommen. Es erfolgt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch bau- und betriebsbedingte bedingte Störungen, die aus dem Planvorhaben resultieren.

#### **Schädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3)**

Aufgrund der für den Änderungsbereich getroffenen Festsetzungen des B-Planes Nr. 308 ist bei einer GRZ von 0,8 die weitgehende Überbauung/Versiegelung der Fläche möglich. Damit ist auch von einer vollständigen Zerstörung der Lebensstätte des Bluthänflings auszugehen.

#### Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Die dauerhafte Zerstörung eines Reviers des Bluthänflings lässt sich nicht vermeiden.

---

<sup>3</sup> Effektdistanz = maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung

### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Damit sich die ökologische Funktion der von der Überplanung betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Bluthänflings nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert, wird eine geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich:

Als geeignete Maßnahme wird die Entwicklung einer 0,5 ha großen Ruderalfläche mit Samenangebot von Stauden und Wildkräutern und mit einem Anteil an niedrigen Gehölzen auf einer Ackerfläche angesehen. Die Fläche ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang vorrangig im südlich oder östlich angrenzenden Offenland herzustellen. Um Beeinträchtigungen aus dem Planvorhaben auf die Fläche grundsätzlich auszuschließen und die funktionale Geeignetheit nicht zu beeinträchtigen, ist ein Mindestabstand zum Planvorhaben von 200 m (Effektdistanz) einzuhalten.

Es handelt sich um eine Maßnahme, die in einem kurzen Entwicklungszeitraum (0-5 Jahre) herzustellen ist und daher grundsätzlich eine hohe bis sehr hohe Eignung aufweist (vgl. RUNGE et al. 2010).

### **5.2.2 Girlitz**

Der Girlitz bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum „Stadt“ für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Das Nahrungsangebot umfasst Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.<sup>4</sup>

#### **Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1)**

Der Brutstandort befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches innerhalb des bestehenden Industriegebietes. Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

#### **Störungstatbestände (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2)**

Der Brutstandort befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches innerhalb des bestehenden Industriegebietes. Die Art ist an die dort bestehenden Betriebsabläufe (Lärm, Staub, Maschinenbewegungen etc.) gewöhnt. Zusätzliche bau- und betriebsbedingte Störungen aus dem geplanten Änderungsbereich sind gering bis nicht wahrnehmbar. Es erfolgt keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

---

<sup>4</sup> <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/steckbrief/102990>

### **Schädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.3)**

Der Brutstandort befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches innerhalb des bestehenden Industriegebietes. Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

#### **5.2.3 Feldsperling**

Der Feldsperling besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Die Art ist sehr brutplatztreu und nistet gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter werden Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen genutzt. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten<sup>5</sup>.

### **Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1)**

Der Brutstandort befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches innerhalb des bestehenden Industriegebietes. Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

### **Störungstatbestände (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2)**

Der Brutstandort befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches innerhalb des bestehenden Industriegebietes. Die Art ist an die dort bestehenden Betriebsabläufe (Lärm, Maschinenbewegungen etc.) gewöhnt. Lärm ist zudem für die Art am Brutplatz unbedeutend (GARNIEL & MIERWALD 2010). Zusätzliche erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen aus dem geplanten Änderungsbereich erfolgen nicht. Es erfolgt keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

### **Schädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3)**

Der Brutstandort befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches innerhalb des bestehenden Industriegebietes. Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

#### **5.2.4 Star**

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Als Kulturfolger brütet er auch immer häufiger im Siedlungsbereich, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Sein Nahrungsspektrum ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Die Re-

---

<sup>5</sup> <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103182>

vierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni<sup>6</sup>.

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1)**

Der Brutstandorte befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches in Baumhöhlen südlich des Planvorhabens. Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

**Störungstatbestände (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2)**

Der beiden Brutstandorte befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches in Baumhöhlen 50 m bzw. 100 m südlich des Planvorhabens. Der Star stellt als Kulturfolger keine besonderen Ansprüche an sein Umfeld. Die Effekte durch Licht, Lärm und Bewegungsreize aus dem Planbereich stellen keine erhebliche Störung für die Art dar. Es erfolgt keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

**Schädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3)**

Der Brutstandort befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches. Eine Schädigung des Baumbestandes mit seinen Baumhöhlen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Hinweise für nicht planungsrelevante europäische Vogelarten

Neben den erfassten planungsrelevanten Brutvögeln sind Brutvorkommen ubiquitärer Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Bereich der Erweiterungsfläche zu erwarten. Für sie kann eine Baufeldräumung während der Brutzeit zur Tötung von Jungvögeln und zur Zerstörung von Nestern sowie Eiern führen. Für diese sogenannten Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) kann nach (KIEHL 2015) im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird.

Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Individuen im Sinne der Vermeidung eines Eingriffs ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit im Zeitraum 01.09. bis 28./29.02. durchzuführen.

---

<sup>6</sup> <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/steckbrief/103164>

### 5.3 Ergebnis

Für die betrachteten planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Girlitz, Feldsperling und Star werden unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sowie durch die Umsetzung der beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 ausgelöst.

Warendorf, 22.08.2018

A handwritten signature in blue ink that reads 'Stefan Knopp'.A handwritten signature in blue ink that reads 'C. Gollhofer'.

**WWK** Weil • Winterkamp • Knopp  
Partnerschaft für Umweltplanung

## 6 Literatur

- ANDREZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: Südbeck P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell: 135-695.
- GARNIEL, A., DAUCHNICHT, W.D., MIERWALD U., & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des BMVBW. 273 S.
- GARNIEL, A & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Stand: 30. April 2010
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005: 12-17.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - Einführung -, Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2015): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.  
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>, abgerufen am 06.08.2018.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 44 (4): 137-230.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005) (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

#### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung B-Plan Nr. 308 "Bertramstraße" i.V.m. 169 FNP Änderung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Lippstadt Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Durch Aufstellung des B-Planes Nr. 308 „Bertramstraße“ i. V. m. der 169. Änderung des FNP wird der Bestand südlich der Bertramstraße aktualisierend überplant und eine Erweiterung des Industriegebietes um eine etwa 3,35 ha große Offenlandfläche (Acker, Ackerbrache) im Südosten des Gebietes vorgenommen. Das Gebiet wird zum Offenland eingegrünt. Relevante Wirkfaktoren sind der Flächenverlust (GRZ 0,8) mit großflächiger Umwandlung einer offenen Agrarlandschaft in einen gewerblich-industriell genutzten Bereich sowie Licht, Lärm, Staub und Bewegungsreize.

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

##### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

##### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

#### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

##### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

##### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <input type="text" value="Bluthänfling"/>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4316"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="1 Brutvorkommen in einer Ackerbrache im Bereich der Vorhabenfläche, 1 Brutvorkommen auf einem westlich benachbartem Industriegelände (siehe Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung in: WWK (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 308 „Bertramstraße“"/>		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
<input type="text" value="Baufeldfreimachung nicht während der Brutzeit (01.03.-31.08.), Verhindern einer anschließenden (Wieder)Entwicklung von Ruderalvegetation, ggfs. Niedrighalten von Aufwuchs zur Vermeidung einer Wiederansiedlung, Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Anlage/Entwicklung einer 0,5 ha großen Ruderalfläche mit Samenangebot von Stauden und Wildkräutern und mit einem Anteil an niedrigen Gehölzen auf ehem. Ackerstandort, bevorzugt im südl. oder östl. Umfeld mit Mindestabstand von 200m zum Planvorhaben"/>		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Verletzung und Tötung wird durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Vermeidungsmaßnahmen zur Wiederansiedlung vermieden Es erfolgen keine erheblichen Störungen für die auf dem westl. angrenzenden Industriegelände brütende Art Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte, durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten."/>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein          (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</li> <li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</li> <li>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</li> <li>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</li> </ol>		
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
<ol style="list-style-type: none"> <li>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein  <input type="text" value="Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen."/> </li> <li>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein  <input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/> </li> <li>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein  <input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)."/> </li> </ol>		

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Feldsperling"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4316"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="1 Brutvorkommen liegt im bestehenden Industriegebiet etwa 100 m nördlich außerhalb des geplanten Änderungsbereiches und ist betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Staub, Bewegungsreize) ausgesetzt. Die Art könnte durch bau- und betriebsbedingte Wirkungen (Effekte wie Lärm, Licht, Staub und Bewegungsreize) aus dem Änderungsbereich zusätzlich gestört werden."/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="text" value="keine"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Aufgrund der Lage des Brutreviers außerhalb des Planvorhabens käme der Verbotstatbestand der Störung in Betracht. Störungen sind bereits im bestehenden Brutrevier durch die vorhandene gewerblich-industrielle Nutzung vorhanden. Aus dem Änderungsbereich können grundsätzlich gleichartige Wirkungen (Effekte wie Licht, Lärm, Staub, Bewegungsreize) zusätzlich erwartet werden, jedoch aufgrund des Abstandes in deutlich abgeschwächter Intensität. Nachweisbare Zusatzstörungen und damit eine erhebliche Störung resultieren daraus nicht."/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="text" value="Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen."/>
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/>
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)."/>

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <input type="text" value="Girnitz"/>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4316"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1 Brutvorkommen liegt randlich im bestehenden Industriegebiet etwa 70 m nördlich außerhalb des geplanten Änderungsbereiches und ist betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Staub, Bewegungsreize) ausgesetzt. Die Art könnte durch bau- und betriebsbedingte Wirkungen (Effekte wie Lärm, Licht, Staub und Bewegungsreize) aus dem Änderungsbereich zusätzlich gestört werden.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
<input type="text" value="keine"/>		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Aufgrund der Lage des Brutreviers außerhalb des Planvorhabens käme der Verbotstatbestand der Störung in Betracht. Störungen sind bereits im bestehenden Brutrevier durch die vorhandene gewerblich-industrielle Nutzung vorhanden. Aus dem Änderungsbereich können grundsätzlich gleichartige Wirkungen (Effekte wie Licht, Lärm, Staub, Bewegungsreize) zusätzlich erwartet werden, jedoch aufgrund des Abstandes in deutlich abgeschwächter Intensität. Eine erhebliche Störung resultiert daraus nicht.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen."/>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)."/>		

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Star"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4316"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="2 Brutvorkommen befinden sich in Baumhöhlen in einem Abstand von etwa 50 m bzw. 100 m zur südlichen Grenze des geplanten Änderungsbereiches. Die Gehölze mit den Baumhöhlen bleiben erhalten. Die Art könnte durch bau- und betriebsbedingte Wirkungen (Effekte wie Lärm, Licht, Staub und Bewegungsreize) aus dem Änderungsbereich gestört werden."/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="text" value="keine"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Aufgrund der Lage des Brutreviers außerhalb des Planvorhabens käme der Verbotstatbestand der Störung durch Effekte wie Licht, Lärm und Bewegungsreize in Betracht. Der Star stellt jedoch als Kulturfolger keine besonderen Ansprüche an sein Umfeld. Die Effekte aus dem Planbereich stellen keine erhebliche Störung für die Art dar. Es erfolgt keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population."/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen."/>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)."/>		